

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

externe Nutzer von schulischen Räumlichkeiten
über die
Schulleitungen der Schulen im Main-Kinzig-Kreis

Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis
Bildungspartner Main-Kinzig GmbH

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt 65: Schulwesen, Bau- u. Liegenschaftsverwaltung
Energie u. Klimaschutz, Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Sabine Bernatek/Alexandra Wagner
Aktenzeichen: 65
Telefon: 06051 85-14926 oder 14927
Telefax: 06051 85-914926 oder 914927
E-Mail: sabine.bermatek@mkk.de
alexandra.wagner@mkk.de
Gebäude/Zimmer: Gebäude D/ Zimmer 03.025

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen
Matthias Eckhardt

Datum
30.07.2020

Nutzung der Sportanlagen des Main-Kinzig-Kreises sowie der Schulräume in den Schulen im Main-Kinzig-Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.06.2020 hat das Hessische Kultusministerium darüber informiert, dass zum kommenden Schuljahresbeginn am 17.08.2020 der Regelbetrieb an allen Schulen wieder aufgenommen wird. Es wird Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler an fünf Tagen stattfinden. Das Abstandsgebot und die Begrenzung der Gruppengröße werden dabei aufgehoben.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch die außerschulische Nutzung ab dem **17.08.2020** wieder ermöglichen. Dies wird jedoch nur unter Einhaltung bestimmter Hygieneregeln und nur mit Unterstützung der externen Nutzer möglich sein.

Diese nachfolgenden Hygieneregeln sind bei Sportanlagen bzw. dem Sportbetrieb und Bewegungs- und Gesundheitsangeboten zu beachten und einzuhalten:

Trainings- und Wettkampfbetrieb ist gestattet, wenn

- nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,
- Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m dort eingehalten werden kann,
- der Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind zu vermeiden.
- Die Umkleidekabinen sind nach Benutzung gründlich zu lüften.
- Dusch- und Waschräume können wieder genutzt werden, wenn die dafür bestimmten Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

Außerschulische Bildungsangebote in schulischen Räumlichkeiten:

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. Die Einhaltung des Mindestabstands ist nicht mehr vorgeschrieben.

Auf **Gesang** in geschlossenen Räumlichkeiten ist zu verzichten.

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung ist unter Beachtung der Hygienevorschriften im Umgang mit Lebensmitteln möglich.

Folgendes ist generell zu beachten:

- Der jeweilige Nutzer (Veranstalter, Verein etc.) muss in eigener Verantwortung ein Hygienekonzept erstellen, vorhalten und darin die erforderlichen Maßnahmen dokumentieren. Er muss die Teilnehmer seiner Veranstaltung in geeigneter Weise über die Hygienemaßnahmen informieren. Er zeichnet für die Einhaltung sowie die Durchführung der entsprechenden Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- **Die Nutzung muss organisatorisch mit der jeweiligen Schulleitung abgestimmt werden.**
- Der Hygieneplan der jeweiligen Schule sowie die Empfehlungen der jeweiligen Fachverbände (siehe Coronetz des MKK: <https://www.mkk.de/aktuelles/corona/vereine/vereine.html>) sind zu beachten.
- Gruppengrößen müssen ggf. angepasst werden, so dass - soweit erforderlich - der Mindestabstand eingehalten wird.
- Der jeweilige Hallen- / Raumbelungsplan bildet die Grundlage für die Nutzung.
- Zusätzliche Hallen-/Raumkapazitäten bzw. -zeiten stehen nicht zur Verfügung.
- Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, eine Teilnehmerliste zu führen.
- Die Eintragungen in das Hallenbuch (Turnhallen) sind besonders sorgfältig vorzunehmen.
- Die genutzten Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften (s. Hygieneplan der Schule).

Die jeweiligen Nutzergruppen sind deshalb verpflichtet:

- **die Halle und Räume sind nach ihrer Nutzung gereinigt zu hinterlassen.**
- Insbesondere die horizontalen Oberflächen, die regelhaft genutzt werden (ausgenommen sind die Fußböden).
- Handelsüblicher Glasreiniger (Inhaltsstoffe Alkohol und Tenside) ist hierfür besonders geeignet.
- **Das Reinigungsmaterial muss der jeweilige Nutzer bereitstellen.**

Der Schulträger stellt im Rahmen der sogenannten Unterhaltsreinigung folgendes sicher:

- Einmal tägliche Reinigung der Sanitärbereiche, insbesondere die, die stark frequentiert werden,
- Einmal tägliche Reinigung der Tische und anderer horizontaler Flächen inkl. der Fußböden, in den Klassen und Fachräumen, die regelhaft von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden,

- Tägliche Reinigung der Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und der Bedienungsfelder von Aufzügen

Eine Zwischenreinigung der Räume vor und nach jeder Nutzung durch externe Nutzer ist organisatorisch nicht leistbar.

Sollte die tägliche Reinigung zeitlich mit der externen Raumnutzung kollidieren, so hat die Reinigungsmaßnahme Vorrang.

Diese Regelungen sind mit unserem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis fachlich abgestimmt und in der vorliegenden Form vereinbart worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lothar Ring
(Stellv. Amtsleiter)